

**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10a BauGB**

**zur 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 9
der Gemeinde Witzwort**

**für das Gebiet
südlich des Parkweges, westlich der Dorf-
straße und nördlich des Glockenstegs,
Flurstücke 118, 119, 157, 158 sowie tlw.
154 und 181 der Flur 24**

Ingenieurbüro Ivers GmbH

Husum, den 16. Mai 2022

Verfahrensverlauf:

29.03.2021	Aufstellungsbeschluss
05.10.2021	Planungsanzeige
05.10. – 12.11.2021	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB nach § 4 (1) BauGB
15.11.2021	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB
23.02.2022	Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
10.03.2022 – 11.04.2022	Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
04.03.2022 – 11.04.2022	Beteiligung der Behörden und TÖB nach § 4 (2) BauGB (Absendedatum)
09.06.2022	Satzungsbeschluss

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	4
2. BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE SOWIE DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG	5
2.1 FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB	5
2.2 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB	5
2.3 BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB	6
2.4 BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB	12
3. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	15
4. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTES.....	15

1. Einleitung

Die Gemeinde Witzwort plant einen Anbau an das bestehende Feuerwehrgebäude in der Dorfstraße 33a einschließlich einer größeren Stellplatzanlage im südlichen Bereich des Plangebietes. Diese Bauvorhaben sind aufgrund der aktuellen sicherheitstechnischen Anforderungen erforderlich geworden. Gemäß Unfallkasse Nord muß die freiwillige Feuerwehr Witzwort Umkleidebereiche mit einer sogenannten „Schwarz-Weiß-Trennung“, d.h. für Zivil- und Einsatzkleidung nachweisen, die in dem Anbau vorgesehen sind. Die Stellplätze, die sich bisher auf der Fläche des geplanten Anbaus befinden und nicht mehr in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, müssen ausgelagert werden. Die Gemeinde hat die angrenzende Teilfläche des Flurstücks 181, jetzt Flurstück 182 erworben, um hier die erforderlichen PKW-Stellplätze nachzuweisen.

Das Plangebiet liegt im Übergang zwischen Innenbereich gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) und Außenbereich gem. § 35 BauGB. Das bestehende Feuerwehrgebäude befindet sich noch im Innenbereich, während der geplante Anbau und die geplanten Stellplatzflächen im Außenbereich liegen. Da das geplante Vorhaben im Außenbereich nicht zulässig wäre, entsteht ein Planungsbedarf.

Im gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Seeth, Drage, Koldenbüttel, Witzwort, Uelvesbüll und der Stadt Friedrichstadt ist die Fläche des bereits bebauten Feuerwehrgrundstücks als gemischte Baufläche dargestellt. In der Berichtigung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 9 ist der südliche Bereich für die geplanten Erweiterungen als private Grünfläche dargestellt. Die aktuelle Planung mit dem Erweiterungsbau der Feuerwehr im Grenzbereich zwischen der gemischten Baufläche und der Grünfläche sowie den Stellplätzen im Bereich der Grünfläche wird von Seiten der Gemeinde als geringfügige Abweichung von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes angesehen, so dass auf eine Änderung des Flächennutzungsplanes verzichtet wird.

Dem entsprechend hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 29.03.2021 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 gefasst.

Der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 wird diese zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB beigelegt mit Angaben über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden sowie über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange sowie der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Berücksichtigung der Umweltbelange sowie der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind den folgenden Abwägungstabellen zu den Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB zu entnehmen.

2.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

2.2 Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

2.3 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
01	Ministerium für Inneres Schleswig-Holstein – Landesplanungsbehörde / Referat Städtebau Stellungnahme vom 07.12.2021	
01.1	Mit o. g. Schreiben wird die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Witzwort angezeigt. Planungsziel ist, einen Anbau an das bestehende Feuerwehrgebäude in der Dorfstraße 33a einschließlich einer größeren Stellplatzanlage im südlichen Bereich des Plangebietes zu ermöglichen. Dafür soll das Feuerwehrgrundstück als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und das Grundstück direkt an der Dorfstraße, das mit einem Gebäude bebaut ist (Wohnung sowie ein kleiner Laden) als Mischgebiet festgesetzt werden. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 0,26 ha. Der gemeinsame Flächennutzungsplan der Gemeinden Seeth, Drage, Koldenbützel, Witzwort, Uelvestüll und der Stadt Friedrichstadt stellt die Fläche als gemischte Baufläche dar. In der Berichtigung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 9 ist der südliche Bereich für die geplanten Erweiterungen als private Grünfläche dargestellt. Die aktuelle Planung mit dem Erweiterungsbau der Feuerwehr im Grenzbereich zwischen der gemischten Baufläche und der Grünfläche sowie den Stellplätzen im Bereich der Grünfläche wird von Seiten der Gemeinde als geringfügige Abweichung von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes angesehen, so dass auf eine Änderung des Flächennutzungsplanes verzichtet wird. Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Witzwort wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen: Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; <i>Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719</i>), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (LEP-Entwurf 2020; Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17.11.2020 – IV 60 - 7813/2020-UV –; <i>Amtsbl. Schl.-H. 2020 Seite 1621</i>) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPI V; <i>Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747</i>).	Kenntnisnahme



Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
	Es wird bestätigt, dass gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Witzwort keine Bedenken be- und Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	
02	Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:	
02.1	Nach den Ausführungen in der Begründung wird der geplante Erweiterungsbau der Feuerwehrräume sowie die neu zu errichtende Stellplatzanlage als eine nur geringfügige Abweichung von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (hier: private Grünfläche) bewertet; auf eine Änderung des Flächennutzungsplanes soll daher verzichtet werden. Aus Sicht des Referates wird weiterhin eine Änderung des Flächennutzungsplanes empfohlen, um den Anforderungen an das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB gerecht zu werden. Auf die diesbezügliche Ersteinschätzung vom 05.08.2021 wird hingewiesen. Stellungnahme vom 05.08.2021: In der vorliegenden Planungsanfrage soll eine Fläche für die Feuerwehrräume überplant werden, um dem bestehenden Feuerwehrgelände eine Erweiterung zu ermöglichen. Ein weiteres Gebäude und eine Stellplatzfläche soll laut Lageplan im Anschluss an das bestehende Gebäude errichtet werden. Auf Grund des Entwicklungsbotes § 8 (2) BauGB ist hierfür eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Bei einer Fläche für den Gemeinbedarf 'öffentliche Verwaltung' oder einer Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr kann unserer Auffassung nach keine Entwicklung aus der im Flächennutzungsplan festgelegten öffentlichen Grünfläche hergeleitet werden. Ob es sich in ihrem Fall um eine vertretbare Überschreitung handeln kann, die auf eine maßstabsbedingte Flächenunschärfe eines Flächennutzungsplanes zurückzuführen ist, obliegt letztendlich der Rechtsprechung und kann von hieraus nicht im Vorwege abschließend geklärt werden. Um ein rechtssicheres Verfahren durchzuführen empfehle ich jedoch, auch auf Grund potentieller Konflikte im Bereich des Lärmschutzes auf Grund der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung, eine Bauleitplanung im Vollverfahren durchzuführen.	Teilberücksichtigung. Entgegen der anderslautenden Empfehlung des Innenministeriums wird die Gemeinde den F-Plan nicht ändern. Trotz des Entwicklungsgebots gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Abweichung der Festsetzungen des B-Planes von den Darstellungen im F-Plan möglich. Gemäß Kommentar zum § 8 BauGB von Battis / Krautzberger / Lohr, 14. Auflage 2019, Seite 226, kann dies „im Extremfall dazu führen, dass ein Bebauungsplan für seinen gesamten Geltungsbereich eine andere Nutzung festsetzt, als sie im Flächennutzungsplan vorgesehen ist (BVerwG BauR 1979, 206 (207f.); BauR 2004, 1264f.; OVG Koblenz 20.01.2016 – 8 C 10885.15.OVG, BauR 2016, 786 (788)). Voraussetzung für eine solche abweichende Konkretisierung ist allerdings, dass hierdurch die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans nicht berührt wird.“ Bei der Erweiterung des Feuerwehrgeländes wäre die genannte Voraussetzung für die Abweichungen von den Darstellungen des F-Planes gegeben, da es sich bei einem Feuerwehrgelände um eine Nutzung handelt, die dem Charakter eines Mischgebietes nicht entgegensteht. Der für die Erweiterung des Feuerwehrgeländes vorgesehene Bereich ragt nur geringfügig in die Fläche für die Landwirtschaft hinein, während die Fläche für die geplanten Stellplätze in der Grünfläche liegen würde. Unstrittig ist sicherlich, dass sich die für die Erweiterung des Feuerwehrgeländes vorgesehene Fläche im rückwärtigen Grundstücksbereich, also in nicht exponierter Lage befindet. Außerdem handelt es sich hier um eine öffentliche Einrichtung, die keine Vorbildwirkung für weitere Abweichungen benachbarter Vorhaben entfaltet. Im Interesse der Rechtssicherheit wurde die Fläche des Flurstücks 181 anstelle einer überbaubaren Grundstücksfläche jetzt als Fläche für Stellplätze festgesetzt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
05	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantau-Str. 70, 24837 Schleswig Stellungnahme vom 12.10.2021	
05.1	wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Berücksichtigung. Die Ausführungen zum Denkmalschutz in der Begründung zum B-Plan wurden entsprechend der Hinweise in der Stellungnahme angepasst.
06	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein Sartori & Berger-Speicher, Wall 47/51, 24103 Kiel Stellungnahme vom 16.11.2021	
06.1	Das Landesamt für Denkmalpflege gibt als Träger öffentlicher Belange zur beabsichtigten Planung folgende Stellungnahme ab: Folgende denkmalpflegerische Belange sind berührt: Umgebung des Kulturdenkmals „Pastorat“, Glockensteg 1. Gegen die Planung werden keine erheblichen Bedenken geltend gemacht. Sonstige Hinweise oder Bemerkungen: Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH sind auch Maßnahmen in der Umgebung von Kulturdenkmälern, die zur Folge haben den Eindruck derer wesentlich zu beeinträchtigen (Umgebungsschutz), genehmigungspflichtig.	Kenntnisnahme. Auf telefonische Nachfrage beim Landesamt ist von Seiten der Gemeinde kein Handeln erforderlich. Die Bauaufsicht des Kreises NF wird ggfs. im bauordnungsrechtlichen Verfahren die Denkmalpflegebehörden beteiligen.



Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
07	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Untere Forstbehörde Stellungnahme vom 06.10.2021	
07.1	die von der unteren Forstbehörde zu vertretenden öffentlichen Belange sind durch die o.a. Planungen nicht berührt.	Kenntnisnahme
08	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Technischer Umweltschutz Stellungnahme vom 21.10.2021	
08.1	gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen aus der Sicht des Immissions-schutzes von hier aus keine Bedenken.	Kenntnisnahme
10	Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum Stellungnahme vom 12.11.2021	
10.1	Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung: Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird hinsichtlich der oben genannten Planung folgende Stellungnahme abgegeben: 1. Naturschutzfachliche Untersuchungen über den nach § 1a Baugesetzbuch gängigen Ermittlungen und Bewertungen der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) und den hier genannten Anregungen werden nicht für erforderlich gehalten.	Kenntnisnahme.
10.2	Bereits zum jetzigen Planungsstand erlaube ich mir folgende Hinweise: 1. Die vorliegende Planung weicht von den Aussagen des gemeindlichen Landschaftsplans ab. Bei einer Fortschreibung des Landschaftsplans ist die aktuelle Planung aufzunehmen.	Kenntnisnahme. Bei einer Fortschreibung des Landschaftsplans wird die aktuelle Planung aufgenommen.
10.3	2. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei der Verfüllung des Grabens (Amphibien) werden Bauzeiten im Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgezeigt. Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Bauzeiten sollte unter „Hinweis“ im Bebauungsplan eine entsprechende Aussage getroffen werden.	Berücksichtigung. Die Regelungen zu den Bauzeiten wurden als nachrichtliche Übernahme in den Text (Teil B) des B-Planes aufgenommen.
10.4	3. In der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird ein Kompensationsbedarf von 416 m² ermittelt. Diese Kompensationsfläche einschließend der erforderlichen Maßnahmen ist bis zum Satzungsbeschluss abschließend zu benennen und zu sichern.	Berücksichtigung. Der Nachweis der Kompensationsmaßnahme in Form des Erwerbs von Ökopunkten wurde im Kap. 4.4.4 der Begründung ergänzt.



Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
10.5	Vom FD Bauen und Planen, Planung wurde folgende Stellungnahme abgegeben: Hinweise der Planung Auf Seite 2 der Begründung steht bei den Verfahrensmerkmalen, dass das Verfahren im März 2021 als Bebauungsplan gem. § 13b BauGB aufgestellt worden ist. Hierbei muss es sich um ein Versehen handeln, da weder die formalen noch die materiellen Voraussetzungen zur Einleitung eines solchen Verfahrens vorgelegen haben oder vorliegen. Anhand der mir vorliegenden Planungsunterlagen erscheint aber auch richtigerweise ein reguläres Verfahren durchgeführt zu werden. Ich empfehle deshalb, den angesprochenen Eintrag zu korrigieren, um Irritationen zukünftig zu vermeiden.	Berücksichtigung. Der Hinweis auf das Verfahren gem. § 13b BauGB im Verfahrensverlauf auf Seite 2 der Begründung wurde entfernt.
10.6	Die Stellungnahme der unteren Wasser-, Boden- und Abfallbehörde steht noch aus und wird Ihnen direkt von dort übersandt (Herr Matzdorf, Tel. 67589) Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht. Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.	Kenntnisnahme.
	Stellungnahme vom 17.11.2021	
10.7	Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 12.11.2021 erhalten Sie nachfolgend den Hinweis der unteren Wasserbehörde zu o.g. Vorhaben: Im Zuge der Wasserhaushaltsbetrachtung sind nicht nur der Abfluss des Niederschlagswassers, sondern auch die Verdunstung und Versickerung zu betrachten. So können Gebäude mit einem Gründach versehen werden und - wie angesprochen - Parkflächen sowie Zuwegung mit einer Teilversickerung versehen werden. Für eine Einleitung des Niederschlagswassers ist ggf. eine Erlaubnis zu beantragen, bzw. kann eine genehmigungspflichtige Behandlungsanlage bzw. ein Rückhalt erforderlich werden. Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.	Berücksichtigung. Um die genannten Anforderungen zu erfüllen, wurde ein Wasserwirtschaftliches Konzept erstellt und in das Kap. 3.3 der Begründung zum B-Plan eingefügt.
11	Nachbargemeinden Uelvesbüll, Simonsberg, Südermarsch und Koldenbüttel über Amt Nordsee-Treene Stellungnahme vom 28.10.2021	
11.1	die Nachbargemeinden Koldenbüttel, Simonsberg, Südermarsch und Uelvesbüll haben die o.g. Planung zur Kenntnis genommen. Hinweise oder Bedenken werden nicht geäußert.	Kenntnisnahme.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
12	Gemeinde Oldenswort über Amt Eiderstedt, Weiter Straße 1, 25836 Garding Stellungnahme vom 25.10.2021	
12.1	nach Rücksprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde Oldenswort bestehen bezüglich der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Witzwort keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
14	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg Stellungnahme vom 28.10.2021	
14.1	aus unserer Sicht bestehen zu der o.g. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungsünsche.	Kenntnisnahme
15	IHK Flensburg, Postfach 19 42, 24909 Flensburg Stellungnahme vom 05.11.2021	
15.1	Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.	Kenntnisnahme
16	Handwerkskammer Flensburg, Johanniskirchhof 1 – 7, 24937 Flensburg Stellungnahme vom 19.10.2021	
16.1	wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme
18	Deutsche Telekom Technik Stellungnahme vom 06.10.2021	
18.1	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken. Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.	Kenntnisnahme.
19	SH-Netz AG, Netzcenter Friedrichstadt Stellungnahme vom 11.10.2021	
19.1	gegen die 1. Änderung des B-Plans Nr. 9 in Witzwort bestehen unsererseits keine Bedenken. Im Geltungsbereich des B-Plans befinden sich in verschiedenen Bereichen Versorgungsleitungen und Anlagen der Schleswig-Holstein Netz AG, (z.B. 0,4 kV-Kabel, sowie Gasleitung).	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wurde zur Berücksichtigung in der Objektplanung an das Büro JF Architekten und Stadtplaner Fuchs und Dycker weitergeleitet.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
21	Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt, Nordgeestweg 19, 25836 Garding Stellungnahme vom 07.10.2021	
21.1	gegen die Planung der Gemeinde Witzwort zum B-Plan 9, 1. Änderung gibt es aus hiesiger Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
29	AG-29 Schleswig-Holstein Stellungnahme vom 10.11.2021	
22.1	Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards. Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.	Kenntnisnahme.

2.4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
01 / 02	Ministerium für Inneres Schleswig-Holstein – Landesplanungsbehörde / Referat Städtebau Stellungnahme vom 09.03.2022	
01 / 02.1	bezüglich Ihrer untenstehenden Mail teile ich Ihnen mit, dass seitens der Landesplanungsbehörde keine erneute Stellungnahme abgegeben wird. Auf die Stellungnahme vom 07.12.2021 (Az. IV 624 – 70056/2021) wird verwiesen.	Kenntnisnahme. Es wird auf die entsprechende Abwägung der Stellungnahme vom 07.12.2021, siehe Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Nr. 2.1 verwiesen.
05	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantau-Str. 70, 24837 Schleswig Stellungnahme vom 04.03.2022	
05.1	die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in der Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Witzwort korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	Kenntnisnahme.



Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
10	Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum Stellungnahme vom 04.04.2022 Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:	
10.1	Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird hinsichtlich der oben genannten Planung folgende Stellungnahme abgegeben: 1. Eine Fläche von 190m ² soll gemäß Kapitel „4.4.4. Kompensation“ der Begründung zum Bebauungsplan als Ausgleichsfläche mit einer artenreichen Wiesenmischung eingesät und extensiv als Blühwiese gepflegt werden. Diese Ausgleichsfläche ist im Bebauungsplan als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB mit einer T-Linie darzustellen.	Berücksichtigung. Die Ausgleichsfläche wird entsprechend der Anregung mit einer T-Linie dargestellt. Da die Festsetzung der Ausgleichsfläche nicht inhaltlich geändert wird, sondern nur ihre Darstellung, handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die keine erneute Auslegung erfordert.
10.2	2. Der Ausgleichsbedarf von 287m ² wird über das Ökokonto „Südermarsch“, Az.: 67.30.3-05/20 der Firma ecodots GmbH in der Gemeinde Südermarsch, Flur 1, Flurstück 47 erbracht. Die vertragliche Vereinbarung zum Ökokonto ist als Anlage dem Bebauungsplan beizufügen und muss mir vor Satzungsbeschluss vorgelegt werden. Da sich das Ökokonto in einem anderen Gemeindegebiet befindet, ist die Fläche ggf. durch interkommunale Vereinbarungen bzw. durch eigene Darstellungen der anderen Gemeinde im Flächennutzungsplan zu sichern. (Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht). Zur Führung des Kompensationskatalogs und des entsprechenden Ökokontos bitte ich um Mitteilung, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist.	Kenntnisnahme. Die vertragliche Vereinbarung zum Ökokonto wurde als Anlage dem Bebauungsplan beifügt und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises vor dem Satzungsbeschluss vorgelegt. Mit dem Abschluss der Vereinbarung zum Ökokonto, dass bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises geführt wird, ist diese Ausgleichsmaßnahme, auch wenn sich die Ökokontofläche in einem anderen Gemeindegebiet befindet, gesichert. Eine interkommunale Vereinbarung wird daher als nicht erforderlich angesehen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde, in der sich die Ökokontofläche befindet, liegt nicht im Ermessen der Gemeinde Witzwort.
10.3	Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht. Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.	Kenntnisnahme.
18	Deutsche Telekom Technik Stellungnahme vom 07.03.2022	
18.1	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
29	AG-29 Schleswig-Holstein Stellungnahme vom 11.04.2022	
22.1	Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände haben keine grundlegenden Bedenken und stimmen hiermit der Planung grundsätzlich zu. Vo-	Kenntnisnahme.



Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
	raussetzung für diese Zustimmung ist die uneingeschränkte Einhaltung bzw. Um- setzung aller aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.	

3. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 soll den aktuellen sicherheitstechnischen Anforderungen Rechnung getragen werden, indem dafür ein Anbau an das jetzige Feuerwehrhaus geschaffen wird. Die Alternative zur Erweiterung des Feuerwehrgebäudes wäre ein Neubau an anderer Stelle, was aus ökologischen und Kostengründen jedoch nicht sinnvoll ist. Die Kosten eines Neubaus würden in keinem Verhältnis zu dem geplanten Anbau stehen. Zudem stellt die Erweiterung des Feuerwehrgebäudes einen geringeren baulichen Eingriff dar, als bei einem Neubau auf einer bisher unbebauten Fläche. Dem entsprechend erfordert die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses auch einen geringeren Umfang an Ausgleichsmaßnahmen.

4. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Gemeinde Witzwort plant einen Anbau an das bestehende Feuerwehrgebäude in der Dorfstraße 33a einschließlich einer größeren Stellplatzanlage im südlichen Bereich des Plangebietes. Die Stellplätze, die sich bisher auf der Fläche des geplanten Anbaus befinden und nicht mehr in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, müssen ausgelagert werden.

Die Gemeinde hat die angrenzende Teilfläche des Flurstücks 181, jetzt Flurstück 182 erworben, um hier die erforderlichen PKW-Stellplätze nachzuweisen.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen, Tiere, Landschaft/Ortsbild, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter der Bestand ermittelt und bewertet. Erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB ergeben sich für die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere.

Das Plangebiet ist bereits zu einem großen Teil bebaut und versiegelt. Insgesamt ist eine zusätzliche Versiegelung von ca. 693 m² möglich. Überplant wird ein Vorfluter mit einigen Gehölzen sowie ein Beet mit Ruderalflur. Die Kompensationsmaßnahmen dazu werden im Laufe des Verfahrens festgelegt. Vorgeschlagen ist eine Gehölzpflanzung, die das gesamte Gebiet eingrünt.

Für den Eingriff in die Schutzgüter Fläche/Boden und Lebensräume von allgemeiner Bedeutung werden noch eine Gesamtkompensationserfordernis von 287 m², das über Ökopunkte bei „ecodots“ ausgeglichen wird (Ökokonto-Fläche s. Anhang).

Im Plangebiet können potentiell streng geschützte Arten vorkommen, für die die Vorschriften nach § 44 BNatSchG gelten. Bei Einhaltung der in Kap. 4.2 aufge-

fürten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommt es zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen so keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

Durch die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich letztendlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter.



[Handwritten signature]
14. Juli 2022 Unterschrift Bürgermeister